



Deutsche Gesellschaft für
Verhaltenstherapie e.V.

Bundesgeschäftsstelle Tübingen
Corrensstraße 44/46
72076 Tübingen
Telefon 07071 9434-0
Telefax 07071 9434-35
dgvt@dgvt.de • www.dgvt.de

Postadresse: DGVT · Postfach 1343 · 72003 TÜBINGEN

Frau
Ministerin Anja Karliczek
Bundesministerium für Bildung
und Forschung
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

16. Oktober 2020

Richtlinien zur Förderung der Konzeptentwicklung zum Aufbau eines Deutschen Zentrums für Psychische Gesundheit und zum Aufbau eines Zentrums für Kinder- und Jugendgesundheit Unser Schreiben vom 4. März 2019

Sehr geehrte Frau Ministerin Karliczek,

seit dem 3. Juli sind die beiden im Betreff genannten Richtlinien öffentlich. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte sich die Fachgruppe Psychosoziale Versorgung der DGVT erst in diesen Tagen eingehend mit diesen Richtlinien beschäftigen. Da für unsere Arbeit eine gute Forschung in beiden Feldern sehr wichtig ist, möchten wir noch einige bedenkenswerte Punkte aufzeigen. Der Fachgruppe ist bekannt, dass die Richtlinien im laufenden Verfahren nicht verändert werden können; dennoch möchten wir Ihnen unsere Hinweise vortragen. Wir werden dieses Schreiben nach Versand anderen Verbänden und Institutionen zur Kenntnis geben. Vielleicht führt die öffentliche Debatte über die vorgetragenen Hinweise dazu, dass diese von den Antragssteller*innen berücksichtigt werden. Sie können prüfen, ob Sie sich diese Ergänzungen zu Eigen machen und im weiteren Verfahren berücksichtigen.

Zentrum für Psychische Gesundheit

In der modernen Gemeindepsychiatrie ist der dialogische Prozess mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Angehörige, Psychiatrie-Erfahrene und Professionelle verhandeln miteinander über die besten Behandlungsstrategien. Menschen, die psychisch krank waren, arbeiten als Ex-In-Berater*innen in der psychiatrischen Versorgung mit, sie sind Teil des Versorgungssystems, das sie auch mitgestalten. Im Gegensatz zu dieser geübten Praxis werden in der Richtlinie unter Punkt 2.2 „Anforderungen“ nur die klassischen Beteiligungsmechanismen beschrieben. Das Zentrum für Psychische Gesundheit darf nicht hinter die innovativen Ansätze der Gemeindepsychiatrie zurückfallen. Psychiatrie-Erfahrene und deren Angehörige müssen an der Forschung selbst teilhaben. Der unter der Anforderung „Partizipation“ beschriebene Beirat, hätte nach der Richtlinie nur die Aufgabe, die Psychiatrie-Erfahrenen „in geeigneter Weise in die Struktur des Zentrums einzubeziehen“. Eine Mitbestimmung an Forschungsfragen, Forschungsdesigns, Durchführung und Interpretation sowie die Kommunikation von Forschungsergebnissen auf der Meso- und Makroebene ergibt sich aus dieser Formulierung nicht. Ein ernstgemeinter Dialog muss alle Beteiligten mit Rechten und Pflichten ausstatten.

Bemerkenswert ist weiterhin, dass der Punkt „Partizipation von Patientinnen und Patienten bzw. ihren Vertretungen“ im Kapitel 2.2 als spezifische Anforderung formuliert ist, allerdings als Textbaustein, der

sich wortidentisch bei den Anforderungen für ein Zentrum für Kindergesundheit wiederfindet. Bei der Aufzählung der Kriterien, nach denen die eingegangenen Bewerbungen bewertet werden, taucht diese Anforderung nicht mehr als eigenständiges Kriterium auf. Diese Anforderung wird stattdessen als Halbsatz unter den Punkt „Vernetzung“ subsummiert. Dieser zentrale Punkt in der gemeindepsychiatrischen Versorgung hat somit leider keine weitere Relevanz bei der Bewertung der eingegangenen Bewerbungen. Das ist sehr bedauerlich und muss im Bewertungsverfahren dringend korrigiert werden.

Zentrum für Kinder- und Jugendgesundheit

Der 13. Kinder- und Jugendbericht, der erstmalig das Thema „Gesund aufwachsen“ thematisierte, hat nachdrücklich deutlich gemacht, dass die „neuen Kinderkrankheiten“ mittlerweile stärker als die „alten“ Kinderkrankheiten sind. Aktuelle Studien zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland wie die KIGGS-Studie des Robert-Koch-Institutes belegen dieses nachdrücklich. Diese Studien machen deutlich, dass Prävention und Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche dann gut sind, wenn die verschiedenen Akteure eng zusammenarbeiten und die Akteure ihre spezifischen Kompetenzen in diese Prozesse einbringen können. Gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten ist auch eine Aufgabe der Jugendhilfe, die mit den Kinderschutzgesetzen auf Bundes- und auf Landesebene gemeinsam mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen gute Versorgungsstrukturen geschaffen haben.

Bei der Beschreibung der Anforderungen an die Forschungsstruktur, der Zusammenarbeit mit Transferpartner*innen und mit weiteren nationalen und internationalen Partner*innen wird die Jugendhilfe als zentrale Institution nicht erwähnt. Auch die vom Bund geförderten Institutionen wie das Nationale Zentrum für Frühe Hilfen, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) oder das Deutsche Jugendhilfe-Institut (DJI) werden nicht erwähnt. Die Richtlinien bleiben, wie es scheint, dem medizinischen Forschungssystem verhaftet.

Auch bei den Beschreibungen der Kriterien zur Bewertung der Anträge fehlt unter dem Punkt „Vernetzung“ die Jugendhilfe und die Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin.

Es irritiert weiterhin, dass die Anforderung zur „Partizipation von Patientinnen und Patienten bzw. ihren Vertretungen“ textidentisch mit dem Passus aus der ersten Richtlinie ist. Die beiden Richtlinien unterscheiden somit nicht zwischen diesen beiden Gruppen von Patient*innen, obwohl evident ist, dass Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche anders auszugestalten sind als die von Erwachsenen, die psychisch krank sind und bei denen Beteiligung Teil einer gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur ist. Außerdem ist bei Kindern die Beteiligung der erwachsenen Bezugspersonen (wie z.B. Sorgeberechtigte, Erzieher*innen...) für den Heilungsprozess wesentlich. Diese sind bei der Ausgestaltung der Partizipation einzubeziehen.

Im Interesse der Sache ist zu wünschen, dass diese kritischen Punkte im weiteren Verfahren bedacht und berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Aline Schneider
Referentin des Vorstands